

An das
Bundesamt für Energie

Per Mail
sachplan@bfe.admin.ch

DER BÜRGERMEISTER

Heinz Brennenstuhl
T +49.77 34.93 03-11
F +49.77 34.93 03-50
heinz.brennenstuhl@gailingen.de
www.gailingen.de
794.41

22. Februar 2018

Vernehmlassung zur Etappe 2

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme der Landkreise Konstanz, Lörrach, Schwarzwald-Baar und Waldshut sowie den Empfehlungen der „Expertengruppe Schweizer Tiefenlager“ für Etappe 3 in vollem Umfang an. Sie betont darüber hinaus die folgenden Punkte:

Das Bundesamt für Energie beabsichtigt, in der Standortregion Zürich Nordost die Gemeinden Gottmadingen und Dettighofen zusätzlich als betroffen anzuerkennen. Zudem will das BFE in Etappe 3 den „regionalen Planungsträgern“ – auf der deutschen Seite: den Landkreisen – eine Rolle bei der Benennung von Mitgliedern der Regionalkonferenzen zubilligen. Über die Planungsträger soll weiteren Gemeinden, ohne sie zu „betroffenen“ Gemeinden zu machen, die Mitwirkung an den Regionalkonferenzen ermöglicht werden. Dabei geht es in Bezug auf die Standortregion Zürich Nordost konkret um unsere benachbarte Gemeinde Rielasingen-Worblingen sowie die Gemeinden Hohentengen am Hochrhein, Klettgau und Blumberg aus den Nachbar-Landkreisen Schwarzwald-Baar bzw. Waldshut.

Gleichzeitig sehen die Überlegungen des BFE aber eine nur marginale Erhöhung der auf Deutschland entfallenden Sitze in der Regionalkonferenz Zürich Nordost um einen einzigen Sitz vor. Dieser eine Sitz reicht nicht einmal aus, um je eine Vertretung der beiden Gemeinden Gottmadingen und Dettighofen zusätzlich in die Regionalkonferenz aufzunehmen. Schon hier müsste also ein deutscher Nicht-Behördenvertreter, der ggf. von Beginn an engagiert in der Regionalkonferenz mitgearbeitet hat, seinen Platz für einen deutschen Gemeindevertreter räumen. Das Problem verschärft sich, wenn – wie dargestellt – die vier weiteren Gemeinden, die seit langem Interesse an einer Mitgliedschaft in der Regionalkonferenz Zürich Nordost angemeldet haben, über die Planungsträger neu aufgenommen werden. Sie alle würden vorhandene deutsche Mitglieder der Regionalkonferenz verdrängen. Dies ist nicht vermittelbar.

In Gailingen wohnen zwei Personen, die als Vertretung eines Naturschutzverbands bzw. als Privatperson in der Regionalkonferenz Zürich Nordost tätig sind. Eine der genannten

Personen hat zwischenzeitlich die Regionalkonferenz Zürich Nord Ost verlassen. Aus unserer Sicht sollte dieser Sitz künftig einem/r kommunalen/m Vertreter/in aus dem Landkreis Konstanz zur Verfügung stehen. Die Gemeinde vertritt entschieden die Auffassung, dass die Zugehörigkeit der verbleibenden Person zur Regionalkonferenz nicht durch die berechtigten Mitwirkungswünsche der genannten Gemeinden in Frage gestellt werden darf. Stattdessen muss die Mitwirkung dieser Gemeinden durch zusätzliche deutsche Sitze in der Regionalkonferenz ermöglicht werden.

Wir erwarten vom BFE, in diesem Sinne auf die in der Regionalkonferenz vertretenen Schweizer Gemeinden einzuwirken, die einer für beide Seiten tragbaren Kompromisslösung bisher nicht zugestimmt haben. Dabei könnte, wie die Landkreise in ihrer Stellungnahme zu Recht ausführen, eine geringfügige Anhebung des deutschen Anteils auf eine Quote von nur 14 %, die es in der Geschichte der Regionalkonferenz Zürich Nordost bereits gegeben hat, schon ausreichen, um die deutschen Interessen einigermaßen zufriedenstellend abzubilden. Von einer noch deutlichen höheren deutschen Beteiligungsquote, die bei einem unmittelbar an die Grenze geplanten Lager für Atommüll oder der politischen Forderung nach einem 30 km-Radius entspräche, wäre Zürich Nordost dann immer noch weit entfernt.

Darüber hinaus haben Raumanalysen, die der Regionalverband Hochrhein-Bodensee im Rahmen der „Planungswerkstatt Schweizer Tiefenlager“ am Beispiel der Standortregion Zürich Nordost durchgeführt hat, ergeben, dass innerhalb verschiedener Radien (zwischen 15 und 30 km) um das OFA-Areal Zürich Nordost eine Betroffenheit deutscher Gebiete in einer Bandbreite von 20 bis 26,5 Prozent (!!) festzustellen ist. Dabei wurden Flächenanteile und Bevölkerungsanteile ermittelt und auf die betroffenen Kantone und Landkreise umgerechnet. Unterschiedliche Gewichtungen (z.B. höhere Gewichtung OFA-naher Bereiche gegenüber peripheren Bereichen oder höhere Gewichtung bevölkerungsreicher Sektoren), Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien (Trinkwassernutzungen, Grundwasservorkommen) sowie Veränderungen der Radien führten zu nur unwesentlichen Verschiebungen der Betroffenheitsanteile zwischen Landkreisen und Kantonen. Die Ergebnisse der Planungswerkstatt hat der Regionalverband in der 29. Sitzung der AG Raumplanung am 28. März 2017 präsentiert.

Gemeinsam mit unseren Nachbargemeinden Büsingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen – wollen wir zur sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudie (SÖW) sowie den weiteren sozioökonomischen Untersuchungen in Etappe 3 Folgendes unterstreichen:

Ein Endlager für Atommüll ist eine nukleare Anlage und wird von den Menschen als solche wahrgenommen. Mit seiner Oberflächenanlage wird u.U. eine Atomfabrik in die Region gestellt, von der ein nicht abschließend einschätzbares Risiko ausgeht. Dabei können sowohl Freisetzungen von Radioaktivität bzw. radioaktiver Stoffe aufgrund eines Stör- oder Katastrophenfalls als auch die ökonomischen Auswirkungen und die negativen Imagewirkungen im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet großräumig wirksam werden. Demgegenüber hat die SÖW nur ökologische, ökonomische und soziale Wirkungen untersucht, soweit sie messbar und absehbar sind. Mögliche Wirkungen ionisierender Strahlung wurden ebenso ausgeklammert wie der ganze Bereich der gesellschaftlichen Wahrnehmung, d.h. der Blick der Menschen auf die Entsorgung des nationalen Atommülls der Schweiz. Damit liefert die SÖW – wie auch die UVP-Voruntersuchung – ein verniedlichendes Bild des Projekts. Die Wirkdimension „Gesellschaft“ wird zwar durch die Bevölkerungsbefragungen der Gesellschaftsstudie der Kantone in den Fokus genommen. Deren erste Ergebnisse zeigen jedoch, dass außerhalb der

Standortregionen keine Abnahme der Betroffenheit und der Risikowahrnehmung feststellbar ist. Daher fordert die Gemeinde Gailingen am Hochrhein, die Untersuchungen der sozio-ökonomischen Wirkungen in Etappe 3 zu intensivieren und die entsprechenden Betrachtungsräume zu vergrößern.

Grundsätzlich sind wir mit dem Ergebnisbericht zu Etappe 2 nicht einverstanden, da noch zu viele Fragen offen sind. Eine Festlegung von Standortgebieten als Zwischenergebnis ist daher verfrüht. Die Empfehlungen von KNS, AdK und EGT müssen vorab im Ergebnisbericht aufgenommen werden.

Ein grundsätzliches Einverständnis setzt zudem die Berücksichtigung der oben genannten Anliegen der Gemeinde Gailingen am Hochrhein voraus. Aufgrund der in dieser Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Gailingen am Hochrhein identifizierten offenen Fragen und in Anbetracht der Tatsache, dass wichtige Interessen und Bedürfnisse der Gemeinde Gailingen am Hochrhein bisher nicht berücksichtigt wurden, sind wir nicht damit einverstanden, dass das geologische Standortgebiet Zürich Nordost als Zwischenergebnis des Sachplanes festgelegt wird.

Folgende Themen sind noch zu klären:

Künftige Nutzungsmöglichkeiten des Permokarbondrogs:

Es muss sichergestellt sein, dass eine allfällige künftige Nutzung des Permokarbondrogs nicht durch ein Tiefenlager verunmöglicht wird. Falls dies doch der Fall sein sollte, ist für die Kompensation allfälliger Erlösausfälle eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Präzisierung der Erosions-Szenarien:

Es muss mit Einmütigkeit der Expertenmeinungen ausgeschlossen sein, dass künftige Gletschererosionen zu Bestahlungsmengen führen, welche die heutigen gesetzlichen Grenzen überschreiten.

Abgeltungen:

Die seit 2002 in sämtlichen Dokumenten zu den sozioökonomischen Auswirkungen in Aussicht gestellten Abgeltungen von 300 Mio. CHF für SMA plus 500 Mio. CHF für HHA müssen durch den Bund der Region zugesichert und die Beträge müssen in einem speziellen Abgeltungsfonds sichergestellt sein.

Finanzierung des Aufwands der Gemeinde und der Regionalkonferenz:

Es muss sichergestellt sein, dass die bei den Gemeinden und bei der Regionalkonferenz infolge des Tiefenlagerprojekts anfallenden Aufwendungen in Etappe 3 gedeckt sind. Für die Gemeinden stehen heute keine Mittel zur Verfügung, und die Mittel der Regionalkonferenz werden von den Entsorgungspflichtigen jedes Jahr weiter gekürzt (von CHF 850'000 im Jahr 2015 auf CHF 600'000 im Jahr 2018, Tendenz weiter abnehmend).

Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein fordert eine minimale Finanzierungszusage für die Projektkosten der Region ZNO (Gemeinden und Regionalkonferenz zusammen) von CHF 900'000/Jahr während der ganzen Dauer von Etappe 3, ohne Anrechnung dieser

Beträge an künftige Abgeltungen. Dieser Betrag ist im Ergebnisbericht zu dokumentieren.

Wir sind auch nicht damit einverstanden, dass das Standortareal für eine Oberflächenanlage ZNO – 6b in den Gemeinden Marthalen und Rheinau als Zwischenergebnis festgelegt wird.

Die Anlage liegt raumplanerisch ungünstig, weil auf strategische Grundwasserreserven Rücksicht genommen werden muss. Provisorische Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen legen nahe, dass bessere Standorte existieren, welche das Grundwasser nicht tangieren. Darum ist es aus Sicht unserer Gemeinde verfrüht, die OFA ZNO- 6b als Zwischenergebnis festzulegen.

Weitere Bemerkungen der Gemeinde Gailingen am Hochrhein:

- Die Priorität des Grundwasserschutzes ist klärungsbedürftig. Es ist vor der Festlegung des Standorts der OFA zu klären, inwiefern dem Grundwasserschutz bei neuen Kernanlagen allenfalls eine höhere Priorität als den von Gesetz und BAFU verlangten Mindestanforderungen zukommt.

- Bei der Grundwassersituation Typ F befinden sich nicht nukleare Bauten im Au-Bereich. Der Zugang und die Heiße Zelle befinden sich direkt auf oberflächennahem Fels.

- Bei der Grundwassersituation Typ G liegt die Anlage im „Strategischen Interessengebiet Grundwasser“.

- Die Erschließung wird ausgeklammert (Schleuse auch)

- Die Grenzen der Gewässerschutzbereiche Gebiet ZNO sind noch nicht festgelegt (Bericht und Festlegung durch AWEL pendent)

Ferner sind Sicherheitsaspekte integral zu betrachten (UVB, BEVA inklusive Transport Risikovergleich Kombilager/Einzellager). Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein unterstützt die Forderung der Regionalkonferenz ZNO (Stellungnahme zur Etappe 2), dass die Nagra in Etappe 3 parallel zu den erdwissenschaftlichen Untersuchungen einen vom ENSI zu prüfenden Nachweis erbringt, dass ein Kombilager zwei getrennten Lagern sicherheitstechnisch gleichwertig ist. Der entsprechende Bericht soll von ENSI / KMS/ AGFiKa geprüft werden. Dabei ist der Regionalkonferenz, den betroffenen Gemeinden und den Kantonen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Erst wenn der Nachweis der sicherheitstechnischen Gleichwertigkeit Kombilager/getrennte Lager unter Einbezug der Ergebnisse erdwissenschaftlicher Untersuchungen erbracht ist, soll die Nagra zu einer provisorischen Standortwahl schreiten dürfen.

Mit den Festlegungen zur Auswahl des Standortes zur Vorbereitung des Rahmenbewilligungsverfahrens sind wir nicht einverstanden.

Begründung:

Die Ausführungen im Ergebnisbericht zum Thema „Auswahl des Standorts zur Vorbereitung des Rahmenbewilligungsgesuchs“ erfüllen die Forderungen der KNS und des AbK zu Etappe 3 wesentlichen Punkten nicht. Diese sind uneingeschränkt in den Ergebnisbericht zu integrieren. Insbesondere müssen in dieser Vernehmlassungsantwort aufgeworfene Themen in geeigneter Form in den Ergebnisbericht einfließen.

Zwischen der Auswahl des Standorts für die Vorbereitung des Rahmenbewilligungsgesuchs und der Einrichtung desselben vergehen mehrere Jahre, während denen die betroffene Region zwar weiß, dass sie die „Erwählte“ ist, aber keine inhaltliche Begründung in der Hand hat, mit der sie sich beschäftigen kann. Dieses Vakuum muss dahingehend gefüllt werden, dass der Nagra klare Auflagen gemacht werden bezüglich der bei Bekanntgabe des Standorts zu liefernden Unterlagen. Diese Unterlagen müssen, wie beim 2*2 Vorschlag, ermöglichen, den Vorschlag inhaltlich nachzuvollziehen und zu hinterfragen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich in diesen drei Jahren die Argumentation auf die emotionale Schiene verlagert. Außerdem können wirtschaftliche oder auch andere Folgen eintreten, zum Beispiel Abwanderung, indem sich in diesen drei Jahren Firmen zur Aufgabe ihres Standortes entscheiden, Investoren ihre geplanten Projekte zurückziehen oder Einwohner/innen wegziehen, während die Region noch keine Möglichkeit zu Einsprachen oder für Vorschläge zur möglichst schadensmindernden Gestaltung hat.

Es ist unerlässlich, im Ergebnisbericht festzulegen, dass die Nagra 2022 über die Gründe, welche zu ihrem Vorschlag führen, informieren muss. Die Entscheidungskriterien für die Nagra sind vorab klar kommunizieren.

Bei der Festlegung zur organisatorischen Anpassung der Standortregion ist darauf zu achten, dass alle Gemeinde gleichwertig einzubeziehen sind. Es muss darauf geachtet werden, dass keine „Zweiklassengesellschaft“ entsteht.

Mit den Festlegungen zu den Abgeltungen und allfälligen Kompensationsmaßnahmen sind wir nicht einverstanden. Es ist wichtig, dass das Thema der grundsätzlichen Aufteilung der Abgeltung zeitnah angegangen wird. Die Übernahme einer nationalen Aufgabe ist auf nationaler Ebene zu regeln und nicht durch Verhandlungen zwischen einzelnen Partnern. Es braucht eine gesetzliche Grundlage für Abgeltungen und allfällige Kompensationsmaßnahmen.

Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein unterstützt den Antrag der RK ZNO, dass in Etappe 3 die breitabgestützte Partizipation an drei Standorten unter Einbezug von Gemeinden, Interessenvertretern und Privatpersonen ohne Abstriche (auch finanzieller Art) weitergeführt wird.

Wir beantragen und bitten Sie, die von uns vorgetragene Kritikpunkte und Aspekte inhaltlich umfassend zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Brennenstuhl
Bürgermeister